

Hauptsatzung
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
Vom *11. Dezember 2014*

Aufgrund des § 40 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), i. V. m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 22. November 2014 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Hauptsatzung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Abschnitt 1

Allgemeines und Organisation

§ 1

- (1) Die Zahnärztekammer ist die Berufsvertretung aller Zahnärztinnen und Zahnärzte in Schleswig-Holstein (Mitglieder).
- (2) Die Zahnärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen der Kammer.
- (3) Der Sitz der Kammer ist Kiel. Dort wird eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 2

Alle Ämter in Organen und Ausschüssen sind Ehrenämter.

§ 3

- (1) Die Höhe der Beiträge nach § 10 Absatz 1 HBKG wird jährlich von der Kammerversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist am ersten Werktag eines jeden Vierteljahres fällig und im Voraus zu entrichten.

Er ist in Zusammenarbeit mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder durch Lastschriftverfahren einzuziehen.

- (2) Mitglieder werden erstmalig in dem auf die Approbation folgenden Kalendervierteljahr zur Zahlung des Beitrages herangezogen.
- (3) Über Gesuche um Stundung, Teilzahlung oder teilweisen oder vollständigen Erlass von Forderungen entscheidet der Vorstand. Gesuche sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 4

- (1) Die Kammer errichtet einen Fürsorgefonds. Seine Mittel werden zur Linderung von Nottfällen aller Art und zur Förderung des Berufsnachwuchses verwendet. Auf Zuwendungen aus dem Fürsorgefonds besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Zuwendungen aus dem Fürsorgefonds können an Mitglieder, deren Angehörige und Hinterbliebene oder an Studierende der Zahnheilkunde erfolgen. Gesuche auf Zuwendungen sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Über die Gesuche sowie die Vergabe von Stipendien gemäß einer Vergaberichtlinie entscheidet der Vorstand.

§ 5

Satzungen der Zahnärztekammer werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein durch einen Verweis auf die Fundstelle in der Internetpräsenz der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein bekannt gemacht. Sie werden zusätzlich im Zahnärzteblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht.

§ 6

Erklärungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes zur laufenden Verwaltung bedürfen der in § 28 Absatz 2 HBKG bestimmten Form nicht.

Abschnitt 2

Kammerversammlung

§ 7

Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 8

- (1) In jedem Jahr findet eine Kammerversammlung statt. Bei Bedarf können weitere Kammerversammlungen einberufen werden.
- (2) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten mittels Brief oder elektronischem Brief mindestens 22 Kalendertage vor der Kammerversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Es zählt das Versanddatum.

§ 9

- (1) Mit Zustimmung der Kammerversammlung kann Personen das Wort erteilt werden, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung der Zahnärztekammer nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein kann mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Wenn ein Mitglied der Kammerversammlung einer Einladung zur Kammerversammlung nicht Folge leisten kann, teilt es dies dem Vorstand unverzüglich mit.

§ 10

- (1) Im Falle der Dringlichkeit und zur Vermeidung der Einberufung einer Kammerversammlung kann die Präsidentin oder der Präsident über geeignete Fragestellungen schriftlich abstimmen lassen.
- (2) Dabei ist die Dringlichkeit zu begründen, der Sachverhalt zu erläutern und die zur Abstimmung stehende Frage so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Das Ende der Abstimmungszeit ist angemessen festzusetzen. Auf das Verfahren nach § 10 Absatz 3 ist hinzuweisen. Für die Beschlussfähigkeit findet § 26 Absatz 1 HBKG entsprechende Anwendung.
- (3) Die schriftliche Abstimmung ist abubrechen und stattdessen eine Kammerversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Delegierten dies fordert.

§ 11

- (1) Die Kammerversammlung beschließt, soweit ihre Zuständigkeit nicht gesetzlich begründet ist, insbesondere über
 - a) alle Angelegenheiten der Kammer von allgemeiner Bedeutung, soweit sie sich nicht nur auf die laufende Geschäftsführung beziehen,
 - b) die Festsetzung von Auslagenersatz und Entschädigungen für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- (2) Die Kammerversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben.
- (3) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer einer Legislaturperiode:
 - a) Schlichtungskommissionen nach § 7 HBKG,
 - b) Schlichtungsausschuss nach § 111 Arbeitsgerichtsgesetz,
 - c) Haushaltsausschuss,
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - e) Sitzungsausschuss,
 - f) Ausschuss Gebührenrecht,
 - g) Ausschuss Praxispersonal,

- h) Ausschuss Prävention,
- i) Ausschuss Fort- und Weiterbildung,
- j) Prüfungsausschüsse Zahnmedizinische Fachangestellte,
- k) Prüfungsausschüsse gemäß Weiterbildungsordnung.

Die Kammerversammlung kann bei besonderem Bedarf und für einen bestimmten Zeitraum weitere Ausschüsse wählen.

- (4) Ausschüsse bestehen aus jeweils nicht mehr als fünf Mitgliedern. Jeweils eines der Mitglieder der Ausschüsse nach § 11 Absatz 3 Buchstabe f) bis i) wird vom Vorstand entsprechend seiner Ressortbildung benannt.

Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied folgender Gremien sein:

- a) Schlichtungskommission nach § 7 HBKG,
- b) Haushaltsausschuss,
- c) Rechnungsprüfungsausschuss,
- d) Satzungsausschuss,
- e) Prüfungsausschüsse gemäß Weiterbildungsordnung;

diese Gremien sind nicht an inhaltliche Weisungen des Vorstandes oder der Kammerversammlung gebunden.

- (5) Die Kammerversammlung wählt fünf „Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer gemäß § 15 Absatz 3 (BV-Delegierten-Pool)“. Die Dauer der Amtsperiode beträgt im Wechsel zwei und drei Jahre. Nur Mitglieder der Kammerversammlung können Mitglieder dieses Pools sein.

§ 12

- (1) Mitglieder der Kammerversammlung können jederzeit schriftliche Anfragen an den Vorstand richten. Diese Anfragen werden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen, schriftlich beantwortet. Anfrage und Antwort werden allen Delegierten zur Kenntnis gegeben.

- (2) Mitglieder der Kammerversammlung können anlässlich einer Kammerversammlung schriftliche Anfragen an den Vorstand mit Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor der Kammerversammlung richten. Die Präsidentin oder der Präsident legt fest, unter welchem Tagesordnungspunkt der Kammerversammlung die Beantwortung erfolgt.

§ 13

- (1) Über die Kammerversammlung wird ein Protokoll erstellt.
- (2) Die Protokollerstellung erfolgt innerhalb eines Monats.
- (3) Das Protokoll ist genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versand schriftlicher Einspruch beim Vorstand eingelegt wird. Berichtigt der Vorstand das Protokoll nicht, entscheiden die Mitglieder der Kammerversammlung im Verfahren nach § 10 oder auf der nächsten Kammerversammlung.

Abschnitt 3

Vorstand und Präsident

§ 14

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, dem Vorstand den Eintritt eines Sachverhalts unverzüglich schriftlich anzuzeigen, der die ordnungsgemäße Ausübung des Amtes, insbesondere auch auf Grund § 23 Absatz 3 HBKG gefährden könnte.
- (2) Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch diese Person verhindert, kann der Präsident andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung beauftragen; dies kann uneingeschränkt oder mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse erfolgen. Erfolgt eine solche Beauftragung nicht, geht die Befugnis auf das nächste Vorstandsmitglied nach der Reihenfolge der Wahl der Vorstandsmitglieder über.
- (3) Im Vorstand werden Ressorts für Arbeitsgebiete gebildet.
- (4) Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit oder der Rechtsaufsicht erfolgen im Rahmen der jeweiligen Kompetenzzuweisung des Vorstandes.

§ 15

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist die Erledigung aller der Kammer aufgrund des Gesetzes obliegenden Aufgaben, soweit dies nicht der Kammerversammlung durch Gesetz oder Satzung vorbehalten ist. Der Vorstand bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung sind und damit nach § 21 Absatz 1 HBKG der Beschlussfassung der Kammerversammlung unterliegen.
- (2) Insbesondere obliegt dem Vorstand die
 - a) Festsetzung der Tagesordnung der Kammerversammlung,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung,
 - c) Unterrichtung der Kammerversammlung über die laufende Arbeit aus dem Vorstand und den Gremien,
 - d) Überwachung der Mitglieder bezüglich der Erfüllung ihrer in der Berufsordnung festgelegten Pflichten,
 - e) Einleitung berufsgerichtlicher Verfahren und Erhebung berufsgerichtlicher Klagen.
- (3) Der Vorstand wählt die Delegierten zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer. Dabei muss mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter dem BV-Delegierten-Pool nach § 11 Absatz 5 angehören, die übrigen Delegierten dem Vorstand selbst. Mit einer Neuwahl der Delegierten ist die Abberufung der bisherigen Delegierten verbunden.
- (4) Der Vorstand kann für zeitlich begrenzte Projekte Arbeitsgruppen berufen.

§ 16

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Zahnärztekammer ist der Vorstand berechtigt, zum Zwecke der Aufklärung eines Sachverhaltes das persönliche Erscheinen eines Kammermitgliedes in der Geschäftsstelle als Berufspflicht anzuordnen.
- (2) Die dem Kammermitglied durch eine Anordnung nach Absatz 1 entstandenen Auslagen werden erstattet.

§ 17

- (1) Der Vorstand ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr einzuberufen. Er muss innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Darlegung der Dringlichkeit verlangen.
- (2) Die Sitzungen sind schriftlich oder mit elektronischem Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall aus dringenden Gründen und zur Vermeidung einer Vorstandssitzung eine Beschlussfassung per Brief oder elektronischem Brief herbeiführen oder herbeiführen lassen.
- (5) Sitzungen und Beschlüsse werden protokolliert.

§ 18

- (1) Der Vorstand bedient sich zur Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführung.
- (2) Diese ist an Weisungen des Vorstandes gebunden; im Übrigen bestimmt die Präsidentin oder der Präsident den Tätigkeitsbereich.

Abschnitt 4

Ausschüsse

§ 19

- (1) Soweit ein Mitglied des Vorstandes einem Ausschuss nach § 11 Absatz 3 Buchstabe f) bis i) angehört, ist es zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses; die Mitglieder der übrigen Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzenden berufen die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses über die Geschäftsstelle mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes ein.

- (3) Ein Ausschuss muss einberufen werden, wenn es Präsidentin oder Präsident oder die Mehrzahl der Ausschussmitglieder verlangen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit an einer Ausschusssitzung teilnehmen. Zu den Ausschusssitzungen können in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten Sachverständige herangezogen werden.
- (5) Für die Beschlüsse gilt § 26 Absatz 1 und 2 HBKG.
- (6) Die wesentlichen Inhalte der Sitzungen der Ausschüsse werden protokolliert. Das Protokoll geht allen Ausschussmitgliedern und der Geschäftsstelle zu.

Abschnitt 5

Geschäftsjahr, Satzungsänderungen, Inkrafttreten

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aus Ja- und Nein-Stimmen.

§ 22

- (1) Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2015 in Kraft, frühestens jedoch am Tage ihrer Veröffentlichung. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. März 1988 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 112), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2013 (Amtsblatt Schl.-H. 2014, S. 26), außer Kraft.
- (2) Die erste Wahl der Mitglieder des BV-Delegierten-Pool nach § 11 Absatz 5 findet im Frühjahr 2015 für eine Amtsperiode von drei Jahren statt.

Kiel, den 25. November 2014



Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. Michael Brandt

Präsident

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 77 Absatz 1 Satz 2 HBKG

Kiel, 9. Dezember 2014

**Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**



Klaus Riehl
Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 11. Dezember 2014



Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. Michael Brandt
Präsident

Dr. Kai Voss
Vizepräsident